

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. November 1952

Aussenminister Dr. Gruber über die Gleichenberger Übereinkommen

522/A, B.

zu 564/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf die Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen, betreffend die Gleichenberger Übereinkommen, teilt Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. Gruber folgendes mit:

Die österreichische Bundesregierung hat sich immer auf den Standpunkt gestellt und wird auch weiterhin den Standpunkt einnehmen, dass alle Massnahmen, die gegen österreichisches Vermögen im Ausland unter dem Titel der Beschlagnahme des Deutschen Eigentums ohne vertragliche Abmachungen ergriffen wurden, völkerrechtswidrig sind. Denn Österreich, das während der nationalsozialistischen Besetzung keine Handlungsfreiheit besass, trifft keine Verantwortlichkeit an dem Kriege und den Handlungen der deutschen Wehrmacht. Deshalb können Österreich gegenüber aus diesem Titel keine Ansprüche auf Schadenersatz geltend gemacht werden. Man wird allerdings Jugoslawien nicht verwehren können, im Rahmen seiner Nationalisierungsgesetzgebung auch österreichisches Vermögen zu enteignen. Dies kann nach den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen nur gegen angemessene Entschädigung erfolgen.

Die jugoslawische Regierung stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, dass die gegen das österreichische Eigentum in Jugoslawien auf Grund des Beschlusses über die Konfiszierung deutschen Vermögens getroffenen Liquidationsmassnahmen durch die Schäden gerechtfertigt seien, die Jugoslawien im Kriege durch Zerstörungen erlitten hätte, an denen auch österreichische Truppen beteiligt gewesen wären. Die jugoslawische Forderung, die sich daraus sowie aus den Ansprüchen auf Ersatz für aus Jugoslawien verschleppte und in Österreich konsumierte oder investierte Güter ergebe, übersteige weit den Wert des österreichischen Vermögens in Jugoslawien. Die Konfiszierung dieses Vermögens müsse deshalb als Minimalgenugtung für die verursachten Zerstörungen und Schäden angesehen werden. Überdies wurden die jugoslawischen Gebietsforderungen seinerzeit von der Aussenministerkonferenz 1949 mit dem Hinweis abgewiesen, dass ihr durch den Staatsvertrag das österreichische Vermögen in Jugoslawien entschädigungslos zufalle.

Der Standpunkt der österreichischen Bundesregierung ist auch bei den Verhandlungen in Bad Gleichenberg festgehalten worden. Bei diesen Verhandlungen konnte insofern ein Erfolg erzielt werden, als sich die jugoslawische Regierung gelegentlich der Besprechungen in Brioni unter Aufrechterhaltung ihres Standpunktes hinsichtlich der Liquidierung des österreichischen Eigentums in Jugoslawien zum Zwecke der Erzielung eines Abkommens über den kleinen Grenzverkehr und im Geiste der Freundschaft und des guten Willens bereiterklärt hat, gewissen österreichischen Doppelbesitzern im jugoslawischen Grenzbezirk die Ausübung ihrer Eigentumsrechte zu gestatten. Jugoslawien hat sich jedoch ausserstande erklärt, die österreichischen Besitzer hinsichtlich ihrer Privatbesitzrechte besser zu stellen als die eigenen Staatsbürger.

Im Sinne dieser Bereitschaft ist nun in Bad Gleichenberg das Übereinkommen zur Regelung des kleinen Grenzverkehrs und ein Übereinkommen über die Liegenschaften der österreichischen Doppelbesitzer im jugoslawischen Grenzbezirk entworfen und paraphiert worden. Auf Grund dieser Bestimmungen wird der überwiegenden Zahl der österreichischen Doppelbesitzer ihr im jugoslawischen Grenzbezirk gelegener Grund und Boden in natura zurückgegeben werden. Eine spätere Regelung betreffend das restliche österreichische Eigentum wird durch das Gleichenberger Übereinkommen nicht vorgegriffen,

Soweit der Sachverhalt.

Abschliessend darf bemerkt werden, dass die Regeln des Völkerrechtes leider in den vergangenen Jahren sehr oft in gröblicher Weise verletzt wurden. Der Appell an das Völkerrecht als Basis eigener Ansprüche steht freilich nur dann auf einer festen moralischen Grundlage, wenn man bereit ist, zu jeder Zeit und unter allen Umständen für die Regeln des Völkerrechtes einzutreten, nicht aber nur dann, wenn sie einem gerade Nutzen bringen. Wäre das Völkerrecht immer geachtet worden und wären nicht Doktrinen zur Herrschaft gelangt, die der Achtung vor dem Völkerrecht ermangelten, so wäre der österreichische Staat nie in die Lage gekommen, in schwierigen und mühseligen Verhandlungen wieder einen geordneten Rechtsstand ^{zu} erkämpfen zu müssen.

-.--.-